

# Hausordnung der ASB-Kindertagesstätten

## Kindertagesstätte: Hort „Die Gartenkinder“ in Trebbin

### Allgemeiner Teil

1. Die Hausordnung ist für alle Kinder, Personensorgeberechtigte/ Eltern sowie abholberechtigte Personen verbindlich. Als Personensorgeberechtigte/ Eltern ist es Ihre Pflicht, alle weiteren abholberechtigten Personen über diese Regeln und Sicherheitsvorkehrungen zu informieren.
2. Für die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist ein rechtskräftiger Betreuungsvertrag Voraussetzung.
3. Im Interesse der Betreuung und Erziehung der Kinder wird besonderer Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und gegenseitige Information zwischen der Kindertagesstätte und den Personensorgeberechtigten/ Eltern gelegt (KitaG). Entsprechend der organisatorischen und pädagogischen Aufgabenstellung der Kindertagesstätte ist eine engagierte Mitwirkung der Personensorgeberechtigten/ Eltern erwünscht und erforderlich. An den Elternversammlungen sollten die Personensorgeberechtigten/ Eltern teilnehmen.
4. Es ist aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen für Besucher nicht gestattet, Tiere auf das Gelände und in das Gebäude der Kindertagesstätte mitzubringen.
5. Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind auf dem Gelände der Kindertagesstätte verboten.
6. Bei Fotos von Kindern in Kindertagesstätten handelt es sich um personenbezogene Daten. Sie unterliegen einem besonderen Schutz. Es ist auf Foto- und Videoaufnahmen im Kitaalltag sowie bei Festen und Feiern durch Personensorgeberechtigte/ Eltern und Gäste zu verzichten.

### Sicherheit und Unfallverhütung

7. Fluchtwege und Treppen müssen ständig und in vollem Umfang freigehalten werden. Türen in Fluchtwegen bzw. Notausgängen dürfen nicht verschlossen oder in ihrer Funktionsfähigkeit eingeschränkt werden.
8. Im Brandfall sind die Flucht- und Rettungswegepläne zu beachten, das Gebäude zu verlassen, sich am ausgeschilderten Sammelplatz einzufinden und ggf. die Feuerwehr zu informieren.
9. Die Kinder sind durch die Unfallkasse Brandenburg beim Besuch der Kindertagesstätte unfallversichert. Der Unfallschutz gilt auch auf direktem Weg zwischen der Wohnungstür und der Kindertagesstätte sowie bei Veranstaltungen, die durch die Kindertagesstätte organisiert werden.
10. Alle Unfälle, die auf direktem Weg zu und von der Kindertagesstätte eintreten, sind der pädagogischen Fachkraft unverzüglich zu melden, um eine Schadensregulierung einzuleiten.
11. Während der Zeit des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte haben die pädagogischen Fachkräfte die Fürsorge- und Aufsichtspflicht. Diese beginnt/ endet im Früh- und Spät Hort mit dem Betreten und Verlassen des Hortgeländes. Bei Kindern, die den Früh- bzw. Spät Hort nicht in Anspruch nehmen, beginnt die Fürsorge- und Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte mit der Übernahme der Kinder in der Schule und endet mit dem Verlassen der jeweiligen Hort-Einrichtungsteilen. Geschwisterkinder, für die kein Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte besteht, genießen keinen

Versicherungsschutz. Bei Festen und Feiern liegt die Fürsorge- und Aufsichtspflicht bei den jeweiligen volljährigen Begleitpersonen der Kinder.

12. Zur Vermeidung von einem Sonnenbrand werden die Kinder morgens eingecremt (mit Sonnencreme) in die Kindertagesstätte gebracht. Am Nachmittag cremen sich die Kinder mit ihrer selbst mitgebrachten Sonnencreme eigenständig ein. Auf weiteren Sonnenschutz wie z. B. Sonnenmütze ist zu achten.
13. Entsprechend der Konzeption der Kindertagesstätte können sich die Kinder im Haus sowie auf dem Spielplatz frei und selbstständig betätigen und bewegen. Im Interesse der Sicherheit der Kinder ist es dringend erforderlich, dass
  - beim Erkennen von Gefahren für die Kinder eingegriffen wird und diese dem Personal unverzüglich gemeldet werden.
  - die Zufahrt für Lieferfahrzeuge und die Feuerwehr jederzeit frei und befahrbar gehalten, auf den Zufahrtswegen zur Kindertagesstätte Schrittempo gefahren und beim Ein- und Ausparken besondere Rücksicht auf Kinder genommen wird.
  - auf die Benutzung von Schmuck, Kleidung mit Schnüren, Kordeln und Stoppeln bei Kindern aufgrund der Eigen- und Fremdverletzung verzichtet wird. Die Kindertagesstätte übernimmt keine Haftung.
14. Es ist untersagt Waffen oder waffenähnliche Gegenstände jeglicher Art (Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen) sowie explosive oder entzündbare Stoffe und Chemikalien mitzubringen.

### **Bringen und Holen**

15. Beim Bringen und Holen des Kindes sind die Kindertagesstätte und das Gelände in einem angemessenen Zeitraum zu verlassen. Es sind nur die Räume zu betreten, die zum Zweck des Bringens/ der Abholung erforderlich sind. Die Benutzung von Fahrrädern, Inline-Skates, Kick- oder Skateboards ist auf dem Gelände der Kindertagesstätte nicht gestattet.
16. Bitte verzichten Sie in den Bring- und Abholzeiten auf die Nutzung Ihres Handys, damit Ihre ungeteilte Aufmerksamkeit Ihren Kindern gehört.
17. Kinder, die die Kindertagesstätte nicht besuchen, sind bis 08:30 Uhr in der Kindertagesstätte telefonisch oder persönlich abzumelden. Bei einer späteren Abmeldung beim Caterer während der schulfreien Tage sowie in den Ferien sind die Kosten für die Mittagsverpflegung zu tragen.
18. Tür- und Angelgespräche sind möglich. Möchten Sie ein ausführliches Gespräch führen, bitten wir Sie um eine vorherige Terminabsprache.
19. Kinder sind innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit/ Öffnungszeit abzuholen, ansonsten wird ein Mehrbetreuungsaufwand in Rechnung gestellt.
20. Wenn ein Kind aus nicht vorhersehbaren Gründen innerhalb der Öffnungszeit nicht abgeholt wurde, wartet die pädagogische Fachkraft mit dem Kind in der Kindertagesstätte. Während der Wartezeit bemüht sich die pädagogische Fachkraft um eine telefonische Verbindung mit den Personensorgeberechtigten/ Eltern oder den zur Abholung berechtigten Personen. Gelingt eine Kontaktaufnahme mit diesen Personen nicht, wird nach einer angemessenen Zeit die Polizei benachrichtigt.

### **Verhalten bei Erkrankungen und Unfällen**

21. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder Krankheitssymptome zeigen, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Jede übertragbare Krankheit des Kindes und auch anderer

Familienmitglieder, die unter das Infektionsschutzgesetz fällt, muss der Kindertagesstätte sofort gemeldet werden. Beachten Sie die aktuellen Aushänge zu den Infektionskrankheiten und das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz.

22. Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind erst wieder die Kindertagesstätte besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung/eine Bescheinigung vom Gesundheitsamt vorliegt oder das Kind symptomfrei ist.
23. Bei Durchfall/ Erbrechen/ Fieber muss das Kind mindestens 48 Stunden symptomfrei sein.
24. Verunfallt/ erkrankt Ihr Kind während des Aufenthaltes in unserer Kindertagesstätte, leiten wir die erforderlichen Sofortmaßnahmen ein und informieren die Personensorgeberechtigten, um das Kind schnellstmöglich abzuholen und einem Arzt vorzustellen.
25. Achten Sie bitte darauf, dass Ihre Telefonnummern in der Kindertagesstätte (Arbeitsstelle, Privatnummer, Adresse) immer aktuell vorliegen, damit wir Sie im Not- oder Krankheitsfall Ihres Kindes erreichen. Die Angabe einer weiteren Vertrauensperson ist zu empfehlen, falls wir Sie nicht erreichen können.

### **Kundeneigentum**

26. Bitte sorgen Sie dafür, dass für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte alle notwendigen und persönlichen Dinge zur Verfügung stehen.
27. Ein Aufenthalt im Freien gehört zu unserem Tagesablauf. Achten Sie auf witterungsgerechte Kleidung, welche auch schmutzig werden darf.
28. Bei Bedarf ist Sonnencreme für Ihr Kind selbst mitzubringen.
29. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Kundeneigentum wird keine Haftung übernommen. Wir empfehlen, das Eigentum des Kindes mit dem Namen zu kennzeichnen. Fundsachen werden an dafür vorgesehenen Orten aufbewahrt und nach max. 14 Tagen entsorgt.
30. Elektronische Geräte, welche internetfähig sind bzw. mit denen Bild- und Tonaufnahmen aufgezeichnet und abgespielt werden können, sind nicht erlaubt.

### **Anregungen/Hinweise**

31. Hinweise und Anregungen zu unserer Arbeit können Sie jederzeit in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Ergeben sich Rückmeldungen aus Vorkommnissen der Kindertagesstätte, sind diese umgehend mit dem pädagogischen Personal zu klären.

### **Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertagesstätte**

32. Die Regelungen zu den Öffnungs- und Schließzeiten sind im Betreuungsvertrag sowie den Allgemeinen Vertragsbestimmungen verankert und werden rechtzeitig bekannt gegeben.
33. Die Kindertagesstätte kann vorübergehend, teilweise oder ganz, aus nachfolgenden Gründen geschlossen werden:
  - in Folge eintretender Katastrophen
  - auf Anordnung von Ämtern und Behörden
  - auf Grund von Baumaßnahmen
  - bei Betriebsferien, Schließzeiten und pädagogischen Fortbildungstagen

- bei akutem Personalmangel (wenn Fürsorge und Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden kann)
- Witterungsunbilden (Gewitter, Sturm, Glatteis u. ä.),
- Bombendrohung oder Feueralarm in der Kindertagesstätte oder
- dem Personal zur Kenntnis gelangten Gefahren auf dem Heimweg des Kindes sind die Personensorgeberechtigten/ abholberechtigte Person verpflichtet, ihr Kind abzuholen bzw. ist Rücksprache mit dem Personal zu nehmen.

### **Hausrecht**

34. Personen, die Ordnung und Ruhe in der Kindertagesstätte stören, haben nach Aufforderung das Objekt zu verlassen. Im Fall des Verstoßes gegen die Regelung der Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Für Schäden, die durch Verstoß gegen die Hausordnung entstehen, können die Verursacher ersatzpflichtig gemacht werden.

### **Spezieller Teil Kindertagesstätte**

Alle Kinder, werden durch eine Anwesenheitsliste geführt, in der zusätzlich die Abholsituation eingetragen wird. Es wird Wert auf Verabschiedung gelegt.

Die Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2025 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Hausordnung.

Dahme/ Mark, 01.07.2025

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Leitung der Kindertagesstätte